

# Bundesgesetzblatt

# Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 2025

Nr. 243

# Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2026

Vom 17. Oktober 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verordnet aufgrund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### Artikel 1

#### Verordnung

zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 – RBSFV 2026)

§ 1

## Fortschreibung für das Jahr 2026

- (1) Die Veränderungsrate für die Basisfortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2026 beträgt 2,25 Prozent. Die Veränderungsrate für die ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2026 beträgt 1,8 Prozent.
- (2) Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes werden entsprechend der Veränderungsraten nach Absatz 1 zum 1. Januar 2026 fortgeschrieben. Die sich daraus ergebenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen sind niedriger als die für das Jahr 2025 geltenden Eurobeträge. Nach § 28a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gelten deshalb die für das Jahr 2025 geltenden Eurobeträge der Regelbedarfsstufen auch zum 1. Januar 2026.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Fortschreibung des Teilbetrags für das erste Schulhalbjahr nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die für das Jahr 2025 geltenden Beträge gelten daher für das Kalenderjahr 2026 weiter.

§ 2

# Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regel-	Regel-	Regel-	Regel-	Regel-	Regel-
	bedarfsstufe 1	bedarfsstufe 2	bedarfsstufe 3	bedarfsstufe 4	bedarfsstufe 5	bedarfsstufe 6
1. Januar 2026	563	506	451	471	390	357

§ 3

#### Ergänzung der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr	
2026	130	65	

#### Artikel 2

# Änderung der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025

Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 vom 18. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 312) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

"§ 4

Außerkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2025 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft."

## Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. Oktober 2025

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Bärbel Bas